

Entwurf 30.03.06



**Gesetz über die Bernische Pensionskasse
(BPKG) (Änderung)**

Finanzdirektion

**Gesetz über die Bernische Pensionskasse (BPKG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG) wird wie folgt geändert:

II. Vermögen, finanzielles Gleichgewicht und Finanzierung

Wiederkehrende
Beiträge; Aufteilung
der Beiträge

Art. 6 ¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entrichten wiederkehrende Beiträge von total 18 bis 24 Prozent des versicherten Verdienstes.

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen 50 Prozent bis 60 Prozent der wiederkehrenden Beiträge.

Verdiensterhöhungs-
beiträge

Art. 7 ¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entrichten einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 170 Prozent jeder Erhöhung des versicherten Verdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad.

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entrichten von jeder Erhöhung des versicherten Verdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad einen Verdiensterhöhungsbeitrag von

Alter im Zeitpunkt der Erhöhung des versicherten Verdienstes	Verdiensterhöhungs- beitrag in Prozenten der Erhöhung
20 bis 29	20
30 bis 34	30
35 bis 39	40
40 bis 44	50
45 bis 49	60
50 bis 54	70
55 bis 59	80

³ Nach dem 60. Altersjahr betragen die Verdiensterhöhungsbeiträge insgesamt 800 Prozent jeder Erhöhung des versicherten Verdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad, wovon die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 50 bis 60 Prozent der zu entrichtenden Beiträge tragen. Verzichtet das Mitglied auf die Versicherung der Verdiensterhöhung, entfällt die diesbezügliche

che Beitragsentrichtung.

Beiträge in Sonderfällen

Art. 8¹ Der Kanton und die Mitglieder der Kantonspolizei entrichten für ihre Sonderregelung zusätzliche wiederkehrende Beiträge von total 3 bis 6 Prozent des versicherten Verdienstes. Davon trägt der Kanton 50 bis 60 Prozent.

² und ³ Unverändert.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

Massnahmen bei erheblicher Unterdeckung

Art. 11¹ Zur Behebung einer erheblichen Unterdeckung können von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern befristet Sanierungsbeiträge von maximal 10 Prozent des versicherten Verdienstes erhoben werden.

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen 50 bis 60 Prozent der Sanierungsbeiträge.

Art. 12 Die BPK erlässt Bestimmungen über
a und b unverändert,
c ihre Leistungen und Beiträge,
d und e unverändert.

Art. 13¹ Der Regierungsrat genehmigt die Reglemente der BPK über die
a und b unverändert,
c Grundsätze betreffend Leistungen und
d Festsetzung der Beiträge.

²⁻⁶ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

Das BPKG in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung liegt bei (indirekte Änderungen gestützt auf Art. 56 Ziff. 1 Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse berücksichtigt).